

Luzern, 1. Januar 2025

Spezifische Förderbedingungen Plug-&-Play-Photovoltaikanlage

1. Das Gesuch muss **spätestens 90 Tage nach** Erwerb der Plug-&-Play-Photovoltaikanlage eingereicht werden. Der Gesuchsteller muss dazu auf unserer Gesuchsplattform unter <https://portal.energie-foerderung.ch/sl> innert dieser Frist online die notwendigen Angaben ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen hochladen.
2. Die Stadt übernimmt 30% der Materialkosten des Plug-&-Play-Photovoltaikanlagen bis zu einem Maximalbeitrag von CHF 250.00.
3. Der Beitrag wird ausschliesslich für Plug-&-Play-Photovoltaikanlagen gewährt, die den Anforderungen des Eidg. Starkstrominspektorates ([Bulletin 7/2014 des Eidg. Starkstrominspektorats](#)) entsprechen.
4. Damit der Beitrag ausgerichtet werden kann, sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Kopie Erlaubnis Eigentümer
 - b. Kopie Anmeldung an Elektrizitätswerk
 - c. Detaillierte Rechnung
 - d. Aussagekräftiges Foto der Anlage
5. Bitte beachten: In der Stadt Luzern sind Plug-&-Play-Photovoltaikanlagen baubewilligungspflichtig bei Objekten die sich
 - a. im Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung und/oder
 - b. im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit dem Erhaltungsziel A und/oder
 - c. im kantonalen Denkmalverzeichnis (KDV) und/oder
 - d. im kantonalen Bauinventar (BILU) «schützenswert» oder innerhalb einer «Baugruppe» und/oder
 - e. in der Ortsbildschutzzone Abefinden.
6. Der Förderanspruch verfällt 90 Tage nach dem Erwerb. Eine allfällige Fristverlängerung ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen und zu begründen.
7. Es werden nur Anlagen auf oder an Gebäuden und Infrastrukturbauten unterstützt (keine freistehenden Anlagen).